

uni-report

Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt

Nr. 6 – 2. Jahrgang

23. Juni 1969

Zum Ordnungsrecht

Seit dem 21. Mai versuchen der SDS und der von ihm abhängige AStA, zum Teil mit gefälschten Dokumenten, eine hysterische Stimmung wegen des von den Ministerpräsidenten verabschiedeten Entwurfs eines Staatsvertrags „über Grundsätze zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen und über die Vereinheitlichung des Ordnungsrechts an den Hochschulen“ zu erzeugen. In der falschen Annahme, daß am 18. Juni das Hessische Hochschulgesetz mit dem im § 52 enthaltenen studentischen Ordnungsrecht „in 2. Lesung verabschiedet“ werde, wollten die aktionistischen Desperados, die in schwere Disziplinar- oder Strafverfahren verstrickt sind, die gutwilligen Studenten glauben machen, daß durch das Ordnungsrecht

Studenten, die an einem Sit-in teilnehmen, relegiert werden;

jede Kritik in den Vorlesungen durch unmittelbare Zwangsmäßigkeiten unterbunden ist; auch formal Meinungs-, Lehr- und Koalitionsfreiheit an der Universität beseitigt werden.

Um Gelegenheit zu geben, auf Grund der Originaltexte den falschen Ankündigungen entgegenzutreten, haben wir hier eine Dokumentation zusammengestellt, enthaltend:

1. das gegenwärtig geltende Disziplinarrecht (auszugsweise)
2. einen Kommentar von Justizminister Dr. Johannes Strelitz über das Ordnungsrecht
3. das Abschlußkommuniqué über die Ministerpräsidenten-Konferenz vom 37. 3. 1969
4. den Entwurf eines Staatsvertrags der sogenannten Strelitz-Kommission
5. eine Abschrift von § 52 der Vorlage der Landesregierung zum Hessischen Universitätsgesetz

Ergänzend ist zu bemerken, daß

1. in einer Mehrzahl der Länder eine Ratifizierung des

Staatsvertrags deshalb nicht in Aussicht genommen ist, weil die einschlägigen Grundsätze in die in Vorbereitung befindlichen Hochschulgesetze aufgenommen werden sollen;

2. die rechtlichen Bedenken gegen die jetzige Formulierung des Staatsvertrags sich auf 2 Punkte beziehen:

- a) die in § 2 enthaltene „Generalklausel“,
b) die Relegation bis zu 3 Jahren (§ 3, 6).

Zu a) ist darauf hinzuweisen, daß einerseits eine casuistische Aufzählung aller Ordnungswidrigkeiten sich der bisherigen Erfahrung, die wir gerade in Frankfurt sehr reichlich sammeln konnten, weder möglich noch auch im Hinblick auf eine elastische, dem subjektiven Schuldprinzip entsprechende Handhabungsweise gerecht würde. Die Behauptungen, daß dieser Paragraph zu einer Verschärfung der jetzigen disziplinarrechtlichen Praxis führen würde, entbehren jeder Grundlage. Das geltende Disziplinarrecht enthält eine viel weiter gehende Generalklausel und hat nur in ganz schweren Fällen zum Ausschluß von der Universität geführt. Dies gilt in verstärktem Maße von dem sehr viel spezifizierteren, ausschließlich auf Verstöße gegen die Ordnung gerichteten Ordnungsrecht.

Zu b) Ein Ausschluß bis zu 3 Jahren käme in keiner Weise einem Berufsverbot gleich, wie fälschlicherweise behauptet wird, zumal bei Studenten, die ohnehin die für den Studienabschluß notwendige Semesterzahl längst erreicht haben, wie dies bei unseren aktionistischen Desperados der Fall ist.

Abschließend möchte ich bemerken, daß ich persönlich mich immer für ein Verfahren ausgesprochen habe, welches die Durchführung von Disziplinar- oder Ordnungsverfahren einem außerhalb der Universität stehenden richterlichen Gremium überläßt, um damit die völlige Unabhängigkeit von den Betroffenen herzustellen. Ich werde mich bei der Diskussion über das Hessische Hochschulgesetz für ein solches Verfahren einsetzen.

Rüegg, Rektor

AUS DEM SENATSPROTOKOLL:

Schlichtungskommission
HiWi-Frage
Studienausweise (Seite 8)

Das gegenwärtig für die Frankfurter Universität geltende Disziplinargesetz

Auszüge aus dem Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten in der Fassung des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. 1962 S. 21).

§ 2 ...

§ 3 ...

§ 4

Die Disziplin wird durch den Rektor (Prorektor), den Universitätsrichter und den Senat ausgeübt.

§ 5

Disziplinarstrafen sind gegen Studierende auszusprechen:
1. wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, welche unter Androhung disziplinarischer Strafen erlassen sind;
2. wenn sie Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder ...

§ 6

Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis,
2. Nichtenrechnung des laufenden Halbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit,
3. Androhung der Entfernung von der Universität (Unterschrift des consilium abeundi),
4. Entfernung von der Universität (consilium abeundi),
5. Ausschluß von dem Universitätsstudium (Relegation).

Ausschreibung der Tutorenstelle im Wohnheim Beethovenplatz 4 des

Walter-Kolb-Studentenhaus e.V.

Zum 1. 7. 1969 wird für das genannte Wohnheim ein Tutor gesucht.

Die entsprechenden Richtlinien sehen als Aufgaben des Tutors vor, „die Heimbewohner zu verantwortungsbewußtem, mitbürgerlichen Verhalten anzuregen, ihre Einsicht in politische Fragen zu fördern und ihre musischen Fähigkeiten zu entfalten“. Der Tutor sollte verheiratet sein. Sein Studium sollte bereits ein fortgeschrittenes Studium erreicht haben, wenngleich er sich, unabhängig von dem Abschluß seines Studiums, zumindest für ein ganzes Jahr verpflichten müßte.

Die Vergütung beträgt DM 300,— monatlich. Außerdem wird eine 2-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoß des Wohnheims kostenlos zur Verfügung gestellt.

Interessenten bewerben sich bitte bis spätestens 30. 6. 1969 beim Vorstand des Walter-Kolb-Studentenhauses e. V., 6 Frankfurt 50, Porthstraße 1—3. Die Bewerbung sollte vor allem sichtbar machen, welche Vorstellungen der Bewerber von der angemessenen Regelung allgemeiner heiminterner Angelegenheiten besitzt und welche Konzeption er seiner Arbeit als Tutor zugrunde legen würde — wie vorläufig derartige Überlegungen wegen des Mangels konkreter Erfahrungen und Informationen auch immer sein mögen. Außerdem sind die üblichen Unterlagen (ausführlicher Lebenslauf, in dem auch auf evtl. Wohnheimerfahrungen und Berufspläne eingegangen werden sollte; Hinweise zur Ausbildung und gegenwärtigen Arbeit der Ehefrau; Lichtbilder; letzte Röntgenbefunde usw.) beizufügen.

Der Ausschluß von dem Universitätsstudium kann nur auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung ausgesprochen werden, wenn die selbe aus einer ehrenlosen Gesinnung entsprungen ist.

§ 7

Die Strafe der Entfernung von der Universität bewirkt zugleich, daß das Halbjahr, in welchem sie den Studierenden getroffen hat, ihm auch dann nicht auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden darf, wenn er während desselben auf einer anderen Universität Aufwährend gefunden haben sollte.

Die Strafe des Ausschlusses von dem Universitätsstudium hat zur Folge, daß der von ihr Betroffene nicht mehr an einer Universität als Studierender aufgenommen oder zum Hören von Vorlesungen zugelassen werden darf ...

§ 8

Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch den Universitätsrichter und, sofern der Rektor (Prorektor) dies verlangt, unter seiner Teilnahme.

Der Universitätsrichter hat behufs dieser Ermittlungen die Befugnis zu Ladungen und eidlichen Vernehmungen von Zeugen; auch sind die Polizei- und Gerichtsbehörden verpflichtet, ihm auf sein Ersuchen Beistand und Rechtshilfe zu leisten.

Er ist befugt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei seinen Verhandlungen gegen Studierende einen Verweis auszusprechen.

§ 9

Verweise können vom Rektor allein, schwerere Strafen nur von dem Senat auferlegt werden;

§ 10

Sind nach dem Ermessen des Rektors (Prorektors) oder des Universitätsrichters schwerere Strafen als die, welche festzusetzen sie nach § 9 befugt sind, verwirkt, so hat der Universitätsrichter über den Disziplinarfall im Senat Vortrag zu halten und den Strafantrag zu stellen.

Auf Entfernung von der Universität oder Ausschluß vom Universitätsstudium darf nur dann erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Senat zu verantworten.

§

Das Urteil des Senats ist mit den Gründen dem Angeklagten bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt, falls derselbe vor dem Senat persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen, durch Mitteilung einer schriftlichen Ausfertigung und, falls der Aufenthaltsort des Angeschuldigten nicht bekannt ist, durch öffentlichen Aushang im Universitätsgebäude auf die Dauer einer Woche.

§ 13

Der Unterrichtsminister ist befugt, aus besonderen Gründen nach Anhörung des Senats dem zur Entfernung von einer Universität Verurteilten die Wiederaufnahme an der selben Universität und dem zum Ausschluß von dem Universitätsstudium Verurteilten Zutritt zum Studium wieder zu gestatten.

Austausch kanadischer und deutscher Forscher vorgeschlagen

Die „University of Manitoba“ in Winnipeg, Kanada, hat der Frankfurter Universität einen Austausch von Professoren, Dozenten und Assistenten zur Information und Zusammenarbeit in Forschungsfragen vorgeschlagen.

Hochschulreform — Hochschulordnung zwischen Reaktion, Revolution und Fortschritt

Von Staatsminister Dr. Johannes E. Strelitz

Als bekannt wurde, daß die Ministerpräsidenten der deutschen Länder am 6. Februar d. J. eine Kommission berufen hatten, die sich mit einem einheitlichen Hochschulordnungsrecht beschäftigen und gleichzeitig die Frage klären sollte, ob eine solche Einheitlichkeit durch ein Abkommen oder durch einen Staatsvertrag am besten zu erreichen wäre, erhoben sich alsbald Stimmen, die rügten, daß die Ministerpräsidenten wohl schnell zu einem Ergebnis über Ordnungsmaßnahmen an den Hochschulen, nicht aber über die Hochschulreform kommen würden. So sehr verständlich es sein mag, daß bei der emotionalen Belastung zahlreicher unmittelbar an den Auseinandersetzungen in und um die Hochschulen Beteiligter solche Befürchtungen beim ersten Bekanntwerden dieser Nachricht sich anmelden, so wenig ist es jedoch begreiflich, daß schon beim zweiten Blick und ruhiger Betrachtung nicht der wahre Sachverhalt erkannt wurde. Die Ministerpräsidenten haben seit Jahr und Tag sich mit der Hochschulreform beschäftigt und entsprechende Beschlüsse veröffentlicht. Niemand kann ihnen daher den Vorwurf machen, sie wollten nur ein repressives Ordnungsrecht schnell durchsetzen und die Hochschulreform selbst zumindest zeitlich vernachlässigen. Für die zunächst gesonderte Behandlung des Ordnungsrechtes war aber auch eine weitere Überlegung maßgebend: Die Hochschulreform soll sich zwar nach Auffassung aller Beteiligten — nicht nur der Ministerpräsidenten — auf bestimmte, für alle Hochschulen gemeinsame Grundsätze stützen. Dagegen wird von zahlreichen Politikern und Experten auch die Meinung vertreten, daß über diese Grundsätze hinaus keine Einheitlichkeit vonnöten, sondern eher schädlich sei. Einzelheiten etwa des Berufungsverfahrens oder auch der Einteilung der Fachbereiche sollten nach dieser Auffassung

durchaus unterschiedlich sein und die Vielfalt der Möglichkeiten widerspiegeln können. Daher war von Anfang an deutlich, daß die bereits von den Ministerpräsidenten zur Hochschulreform in den Vorjahren beschlossenen Thesen eben zur Wahrung dieser Vielfalt nur sehr allgemein gehalten sein könnten, zumal sie auch die gesamte Skala unterschiedlicher Auffassungen bewältigen mußten. Ferner hatten die Kultusminister ihrerseits schon fachlich differenziertere Thesen erarbeitet, und schließlich lagen in einigen Ländern bereits Entwürfe von Gesetzen zur Hochschulreform vor. Bei diesem Sachverhalt, der zumindest unter den Beteiligten als bekannt vorausgesetzt werden mußte, hätten die Ministerpräsidenten auf jede Bezugnahme auf die Hochschulreform verzichten können, ohne sich den genannten Vorwurf zuziehen zu müssen.

Beim Ordnungsrecht bestanden aber mehrere begründete Rechtfertigungen für eine größere Einheitlichkeit. Unabhängig von der jeweiligen Würdigung bestimmter Verhaltensweisen von Hochschulangehörigen mußte es als unbefriedigend und höchst nachteilig angesehen werden, daß die gleiche Handlung an verschiedenen Universitäten sehr unterschiedlich gewertet werden konnte. Was hier als Bagatelle betrachtet wird, darf dort nicht als schwerer Verstoß geahndet werden. Es bestand also ein starkes Interesse daran, einen einheitlichen Katalog von Ordnungswidrigkeitstatbeständen und auch entsprechenden Ordnungsmaßnahmen zu schaffen, wobei wie bei jeder Normierung nicht ein perfektionistisches Optimum, sondern eben nur Normen geschaffen werden konnten. Vor allem aber mußte sich die beauftragte Kommission mit der Tatsache auseinandersetzen, daß an den meisten deutschen Hochschulen noch immer ein antiquiertes, mit dem Begriff

einer besonderen Standesehre arbeitendes Disziplinarrecht in Kraft ist. Die Kommission hat daher den Ministerpräsidenten erfolgreich vorgeschlagen, bei der durch einen Staatsvertrag garantierten Einheitlichkeit der Grundsätze eines Hochschulordnungsrechtes auch die Verpflichtung zur Lösung etwa bestehenden Disziplinarrechtes aufzunehmen und damit, wie auch beim jüngst in Kraft getretenen Ordnungswidrigkeitengesetz, eine Entkriminalisierung zu bewirken. Wo im Bereich der Hochschule strafrechtlich relevante Handlungen begangen werden, müssen sie eben auch strafrechtlich verfolgt werden und insoweit vom Ordnungswidrigkeitengesetz getrennt bleiben. Für die dem Beamten-Disziplinarrecht oder dem Arbeitsrecht unterliegenden Hochschulbedienten stehen die entsprechenden Rechtsvorschriften allerdings nicht auf diese Weise außer Kraft gesetzt werden.

Daß für die Anwendung des Katalogs der Ordnungsmaßnahmen die allgemeinen Rechtsgrundsätze gelten, ist so selbstverständlich, daß eine hier und da laut gewordene Polemik schlechthin unerklärbar ist, daß nämlich Bagatellhandlungen mit der Relegation belegt werden könnten. Jedes Verwaltungsgericht würde eine solche Maßnahme aufheben. Wie verzerrt der gesamte Komplex bedauerlicherweise gesehen wird, zeigt sich beispielhaft an dem Kommentar einer hochangesehenen Wochenzeitung, der mit Befriedigung feststellte, daß die in dem ersten Entwurf der beauftragten Kommission angeblich vorhandene lebenslange Relegation nun doch glücklicherweise im Staatsvertrag nicht enthalten sei. Die Kommission setzt sich doch immerhin aus Vertretern von Ministerien für Bundesangelegenheiten, der Justiz und von Kultusministerien zusammen, und ihr Vorsitzender ist in Personalunion Hessischer Minister der Justiz und für Bun-

HESSEN-NASSAUISCHE

Die Versicherungsanstalt

der Sparkassen

WIESBADEN

Ein zuverlässiger
Partner
in Versicherungsfragen

Auskunft und Beratung
Verwaltungsstelle Frankfurt
Zeil 65—69, Ruf 28 46 55
sowie durch die öffentlichen
Sparkassen

desangelegenheiten. Wie kann jemand im Ernst vermuten, daß eine solche, fast erschreckende Ansammlung von Juristen sich über den Artikel 12 unseres Grundgesetzes hinwegsetzen oder ihn etwa nicht kennen könne? Wenn tatsächlich im ersten Entwurf des Vertrages ein unbefristeter Ausschuß vom Studium vorgesehen war, so bedeutete dies nichts anderes, als daß ebenfalls ohne eine Bindung an eine Frist jederzeit die Wiederaufnahme möglich war. Bei der jetzt im Vertrag enthaltenen Regelung — „bis zu drei Jahren“ — könnten sich nachprüfende Gerichte auch bei voller Ausschöpfung dieses Zeitraumes wohl eher damit abfinden als bei einer unbefristeten Regelung.

Wesentlich für die Einheitlichkeit war, daß als äußerste Ordnungsmaßnahme auch die Anerkennung — gewissermaßen die Allgemeinverbindlichkeit — für alle Hochschulen im Bundesgebiet vorgesehen ist. Die Befürchtung, örtlich könnten unangemessene harte oder milde Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wird durch die letztlich mögliche Nachprüfung ausgeräumt.

Die Kommission, der überdies auch schon vorgeworfen worden ist, sie habe das Ordnungsrecht vorgezogen, obwohl dies gerade doch der ihr erteilte Auftrag war, hat pflichtgemäß

eine Reihe von Alternativen den Ministerpräsidenten angeboten und schließlich erfolgreich empfohlen, unter diesen Alternativen jene für den Staatsvertrag zu wählen, die keine Bestimmungen über die Ordnungsorgane und das Ordnungsverfahren enthält. Damit bleibt es dem Landesrecht überlassen, sich aus allen „Gruppen“ der Hochschulangehörigen zusammensetzende Kommissionen oder Ordnungsbeauftragte wiederum differenzierter Art oder Kombinationen zwischen diesen Prinzipien zu schaffen.

Auch die Empfehlung, die unlösbare Verbindung von Hochschulordnung und Hochschulreform dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß im Staatsvertrag die Thesen zur Reform vor die Thesen zum Ordnungsrecht gestellt werden, wurde von den Auftraggebern begrüßt und übernommen. So liegt jetzt ein Staatsvertragstext vor, der die Verpflichtung enthält, Hochschulreform nach den genannten Thesen zu betreiben, das reaktionäre Disziplinarrecht abzulösen und die Grundsätze des Ordnungsrechtes in der erwähnten Weise einheitlich zu gestalten. Der Vertrag läßt den Ländern die Möglichkeit, die ihrem Stande der Gesetzgebung entsprechenden Fristen dabei selbst zu wählen. Wenn

der Staatsvertrag, der bisher von neun Länderchefs unterschrieben wurde, während zwei weitere die Nachholung der Unterschrift für den Zeitpunkt angekündigt haben, der ihren besonderen Verhältnissen entspricht, ratifiziert wird, wird die genannte Verpflichtung verbindlich. Es würde damit auch ein Beitrag zum Funktionieren der bundesstaatlichen Ordnung erbracht werden, weil die Länder die Fähigkeit zur Schaffung notwendiger Übereinstimmungen bewiesen und den Ruf nach zentralistischen Kompetenzen gegenstandslos gemacht hätten. Wenn insbesondere die Thesen zur Hochschulreform nicht alle Fortschrittswilligen befriedigen werden, so muß berücksichtigt werden, daß es sich hier um Minimalforderungen handelt, die allen elf Ländermeinungen entsprechen, während der weitergehende Reformwillie von der Aktivität der einzelnen Länderregierungen und der Länderparlamente abhängt. Bei ruhiger Betrachtung wird sich die beteiligte Öffentlichkeit davon überzeugen können, daß dieser Staatsvertrag nicht der Revolution oder der Reaktion, sondern der Reform förderlich sein wird.

(Aus „Studentische Politik“ 2/69)

Abschluß-Kommunique der Ministerpräsidenten-Konferenz

Die Ministerpräsidenten-Konferenz trat am Donnerstag, dem 27. 3. 1969, zu einer Besprechung in Bonn zusammen. Den Vorsitz führte in Vertretung des erkrankten niedersächsischen Ministerpräsidenten Dr. Georg Diederichs der rheinland-pfälzische Ministerpräsident Dr. h. c. Altmeier.

An der Ministerpräsidenten-Besprechung nahmen teil:

Baden-Württemberg:	Ministerpräsident Dr. Hans Filbinger
Bayern:	Ministerpräsident Dr. h. c. Alfons Goppel
Berlin:	Regierender Bürgermeister Klaus Schütz
Freie Hansestadt Bremen:	Präsident des Senats Bürgermeister Hans Koschnick
Freie und Hansestadt Hamburg:	Präsident des Senats Erster Bürgermeister Prof. Dr. Herbert Weichmann
Hessen:	Ministerpräsident Dr. h. c. Dr. E. h. Georg Zinn in Vertretung des Ministerpräsidenten Kultusminister Richard Langeheine
Niedersachsen:	in Vertretung des Ministerpräsidenten Innenminister Willi Weyer
Nordrhein-Westfalen:	in Vertretung des Ministerpräsidenten Innenminister Willi Weyer
Saarland:	in Vertretung des Ministerpräsidenten Finanzminister Bulle
Schleswig-Holstein:	Ministerpräsident Dr. Helmut Lemke

Die Regierungschiefs wurden begleitet von den Bevollmächtigten der Länder beim Bund und den Chefs der Staats- bzw. Senatskanzleien.

Die Ministerpräsidenten-Konferenz beschloß am Don-

nerstag in Bonn den Abschluß eines Staatsvertrages über „Grundsätze zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen und über die Vereinheitlichung des Ordnungsrechtes an den Hochschulen“. Der Staatsvertrag, der der Ratifizierung durch die zuständigen Parlamente bedarf, wurde durch Unterschrift der Regierungschefs der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein paraphiert. Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen stimmten dem Staatsvertrag am Donnerstag nicht zu. Sie behielten sich vor, dem Staatsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt beizutreten.

Der Staatsvertrag enthält in seinem ersten Teil Grundsätze zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen, die bei der Durchführung der Reform durch die Länder zu berücksichtigen sind. Diese Grundsätze besagen im wesentlichen:

- Unter Wahrung der Rechte von Parlament und Regierung und der übergeordneten bildungspolitischen Erfordernisse müssen der Hochschulverwaltung zur Stärkung der Eigenverantwortung größere Freiheiten im Bereich der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten eingeräumt werden.
- Die innere Gliederung und die Struktur der Hochschulen sind entsprechend der Eigenart und dem Umfang der zu bewältigenden Aufgaben zu gestalten. Dabei sind Lehrstühle und Institute zu hinreichend großen funktionsfähigen Einheiten zusammenzuführen, denen Personal und Sachmittel nach Maßgabe der Lehr- und Forschungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.
- Die Verwaltung der Hochschulen ist in einer Weise zu regeln, daß ein wirksamer Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre erreicht wird und die Hochschullehrer von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Dabei ist insbesondere eine ausreichende Kontinuität in der Leitung der Hochschule sicherzustellen. Hierfür kommt in erster Linie die Präsidialverfassung in Betracht.

- Den an Forschung und Lehre beteiligten Gruppen, einschließlich der Studenten, ist in den akademischen Organen ein Mitspracherecht einzuräumen, das nach Art und Ausmaß den Funktionen der beteiligten Gruppen und den Aufgaben der jeweiligen Organe gerecht werden muß.
- Bei der Studien- und Prüfungsreform ist auf das Ziel einer Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten und auf möglichst einheitliche Lösungen hinzuwirken.
- Bei Berufungen sollen vakante Lehrstühle ausgeschrieben werden. Berufungsverhandlungen sind auf die Vereinbarung über die persönlichen Bezüge zu beschränken.

In seinem zweiten Teil enthält der Staatsvertrag Grundsätze über ein einheitliches Ordnungsrecht an den Hochschulen. Dieses Ordnungsrecht soll das bestehende Disziplinarrecht an den Hochschulen ablösen und entkriminalisieren. Übergeordneter Grundsatz ist die Verpflichtung aller Mitglieder der Hochschule, daran mitzuwirken, daß die Hochschule ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann und die Ordnung der Hochschule und ihre Veranstaltungen gewahrt werden. Die Grundsätze für ein einheitliches Ordnungsrecht besagen im einzelnen, daß gegen Mitglieder einer Hochschule ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden können, wenn sie die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigen oder gegen die Ordnung der Hochschule verstößen, insbesondere wenn sie

- die Durchführung von Lehrveranstaltungen, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder die Verwaltung stören oder behindern;
- widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen;
- Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen;
- eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, die gegen Mitglieder der Hochschule oder gegen zur Sicherung der Ordnung der Hochschule eingesetzte Personen gerichtet ist;
- andere öffentlich dazu auffordern, eine der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Handlungen zu begehen. Ordnungsmaßnahmen, die nach dem Staatsvertrag im einzelnen getroffen werden können, sind:
 - mündliche Verwarnung;
 - schriftlicher Verweis;
 - Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester, sofern sich der Verstoß auf diese Lehrveranstaltungen oder Einrichtungen bezieht;
 - Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Hochschule oder des Ausschlusses vom Studium an allen Hochschulen des Landes;
 - Ausschluß als Mitglied der Hochschule bis zu drei Jahren;
 - Ausschluß vom Studium an allen Hochschulen des Landes bis zu drei Jahren.

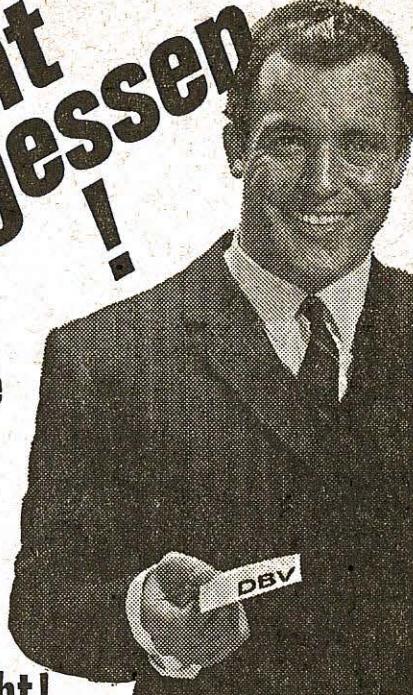
Der Staatsvertrag soll spätestens am 1. August 1969 in den Ländern in Kraft treten, die bis zu diesem Zeitpunkt ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. In Ländern, die ihre Urkunden später hinterlegen, tritt der Staatsvertrag erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Salzburger Hochschulwochen Zuschüsse aus Wiesbaden

Bereits seit mehreren Jahren veranstalten kirchlich orientierte Institutionen im Sommer die „Salzburger Hochschulwochen“. Dort wird in Vorträgen, Diskussionen und Arbeitsgemeinschaften jeweils ein bestimmter Themenkreis behandelt. Das Leithema dieses Jahres lautet: „Auf dem Weg zu einer neuen Gesellschaft“. Der Kursus läuft vom 27. Juli bis zum 9. August.

Das hessische Kultusministerium hat eine Gesamtsumme von 4000 DM zur Verfügung gestellt, die interessierten Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen Hessens zur Erstattung der Kursusgebühren und als Reisekostenbeihilfe dienen soll. Alle weiteren Informationen sind in der akademischen Auslandsstelle erhältlich.

Nicht vergessen!



Zählen Sie
auf uns,
wenn
es an's
Zahlen geht!

Wir springen in die Bresche, wenn es passiert. Wenn Sie haftbar gemacht werden und zahlen müssen. Dann zahlen wir für Sie - oder wehren unberechtigte Forderungen ab (notfalls durch Prozeß).

Ob privat oder im Beruf, es gibt Risiken, die Sie nicht ausschalten können. Was Sie ausschalten können, sind die finanziellen Folgen. Schützen Sie sich vor finanziellen Schäden im Beruf und im privaten Bereich mit unseren günstigen Tarifen. Dann können Sie beruhigt in die Zukunft sehen. Fast nichts kann Ihre finanzielle Sicherheit gefährden.

Was das kostet? Durch unsere individuelle Tarifgestaltung sind die Prämien sehr gering. Sie sollten sich informieren. Natürlich unverbindlich und kostenlos und dann besonnen vergleichen (wir dürfen das leider nicht). Dann können Sie sicher sein, daß Sie bestens abschneiden. Schicken Sie uns diesen Gutschein für kostenlose Schnellinformation.



DEUTSCHE BEAMTEN-VERSICHERUNGSGRUPPE

Zentraldirektion:
62 Wiesbaden, Frankfurter Straße 50, Ruf 3631

DBV-EXPERTEN FÜR IHRE SICHERHEIT

Übrigens: Die DBV, die »Mutter« der DBV-Gruppe, ist die größte öffentlich-rechtliche Lebens- und Rentenversicherungsanstalt Deutschlands.

GUTSCHEIN

Bitte, informieren Sie mich kostenlos und unverbindlich über Ihre individuellen Tarife. Mich interessieren besonders die angekreuzten Versicherungsarten:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Pensionszusatz-Versorgung | <input type="checkbox"/> Kranken-Versicherung |
| <input type="checkbox"/> Lebensversicherung | <input type="checkbox"/> Hausrat-Versicherung |
| <input type="checkbox"/> Rentenversicherung | <input type="checkbox"/> Wohngebäude-Versicherung |
| <input type="checkbox"/> Berufsausbildungs-Vers. | <input type="checkbox"/> Geschäfts-Versicherung |
| <input type="checkbox"/> Aussteuer-Versicherung | <input type="checkbox"/> Haftpflicht-Versicherung |
| <input type="checkbox"/> Unfall-Versicherung | <input type="checkbox"/> Kraftverkehrs-Versicherung |
| | <input type="checkbox"/> Rechtsschutz-Versicherung |

Name:

Wohnort:

Strasse:

Entwurf des Staatsvertrags

Artikel I

- (1) Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, bei ihren Maßnahmen zur Reform der wissenschaftlichen Hochschulen den folgenden Grundsätzen Rechnung zu tragen, soweit dies nicht bereits geschehen ist:
1. Unter Wahrung der Rechte von Parlament und Regierung und der übergeordneten bildungspolitischen Erfordernisse müssen der Hochschulverwaltung zur Stärkung der Eigenverantwortung größere Freiheiten im Bereich der Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten eingeräumt werden.
 2. Die innere Gliederung und die Struktur der Hochschulen sind entsprechend der Eigenart und dem Umfang der zu bewältigenden Aufgaben zu gestalten. Dabei sind Lehrstühle und Institute zu hinreichend großen funktionsfähigen Einheiten zusammenzuführen, denen Personal- und Sachmittel nach Maßgabe der Lehr- und Forschungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.
 3. Die Verwaltung der Hochschulen ist in einer Weise zu regeln, daß ein wirksamer Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre erreicht wird und die Hochschullehrer von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Dabei ist insbesondere eine ausreichende Kontinuität in der Leitung der Hochschule sicherzustellen. Hierfür kommt in erster Linie die Präsidialverfassung in Betracht.
 4. Den an Forschung und Lehre beteiligten Gruppen, einschließlich der Studenten, ist in den akademischen Organen ein Mitspracherecht einzuräumen, das nach Art und Ausmaß den Funktionen der beteiligten Gruppen und den Aufgaben der jeweiligen Organe gerecht werden muß.
 5. Bei der Studien- und Prüfungsreform ist auf das Ziel einer Verkürzung der tatsächlichen Studienzeiten und auf möglichst einheitliche Lösungen hinzuwirken.
 6. Bei Berufungen sollen vakante Lehrstühle ausgeschrieben werden. Berufungsverhandlungen sind auf die Vereinbarung über die persönlichen Bezüge zu beschränken.
- (2) Soweit es zur Verwirklichung der im Absatz 1 enthaltenen Grundsätze neuer gesetzlicher Vorschriften bedarf, verpflichten sich die vertragschließenden Länder, diese mit größtmöglicher Beschleunigung zu erlassen.

Artikel II

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, das bei den nach Landesrecht als Hochschulen anerkannten Ausbildungsstätten bestehende Disziplinarrecht, soweit vorhanden, aufzuheben. Die Geltung der beamtenrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

Die Länder erlassen für diese Ausbildungsstätten ein Ordnungsrecht unter Beachtung der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, daran mitzuwirken, daß die Hochschule ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Ordnung der Hochschule und ihre Veranstaltungen zu wahren.

§ 2

(1) Gegen Mitglieder einer Hochschule können, soweit für sie keine beamtenrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn sie die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigen oder gegen die Ordnung der Hochschule verstößen, insbesondere wenn sie die Durchführung von Lehrveranstaltungen, den Forschungsbetrieb, die Tätigkeit der Organe oder die Verwaltung stören oder behindern;

2. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen;

3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen;
 4. eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, die gegen Mitglieder der Hochschule oder gegen zur Sicherung der Ordnung der Hochschule eingesetzte Personen gerichtet ist;
 5. andere öffentlich dazu auffordern, eine der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Handlungen zu begehen.
- (2) Dies gilt auch, wenn Mitglieder der Hochschule eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen an einer anderen Hochschule begehen.

§ 3

(1) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Mündliche Verwarnung,
 2. schriftlicher Verweis,
 3. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen oder der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule für ein oder mehrere Semester, sofern sich der Verstoß auf diese Lehrveranstaltungen oder Einrichtungen bezieht,
 4. Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Hochschule oder des Ausschlusses vom Studium an allen Hochschulen des Landes,
 5. Ausschluß als Mitglied der Hochschule bis zu drei Jahren,
 6. Ausschluß vom Studium an allen Hochschulen des Landes bis zu drei Jahren.
- (2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 4 kann mit der Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 3 verbunden werden.

§ 4

(1) Ist ein Student in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheid einer Ordnungsbehörde vom Studium gem. § 3 Absatz 1 Nr. 6 ausgeschlossen worden, so ist ihm für die Zeit des Ausschlusses die Immatrikulation zu versagen.

(2) Ist die Immatrikulation in Unkenntnis des Versagensgrundes des Absatzes 1 erfolgt, so ist sie zurückzunehmen. Die Immatrikulation ist zu widerrufen, wenn der Student nach seiner Immatrikulation in einem Land der Bundesrepublik Deutschland durch unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheid einer Ordnungsbehörde vom Studium an allen Hochschulen dieses Landes ausgeschlossen worden ist.

(3) Die Ordnungsbehörde teilt dem Kultusminister unverzüglich mit, gegen welche Studenten unanfechtbare oder vorläufig vollziehbare Bescheide im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 6 ergangen sind. Der Kultusminister unterrichtet hiervon die Kultusminister der anderen Länder. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn Entscheidungen ergehen, durch die solche Bescheide aufgehoben werden oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird.

Artikel III

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragschließenden Länder. Er tritt mit dem Tage in Kraft, an dem alle Ratifikationsurkunden der Vertragsländer bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind.

(2) Ist dieser Staatsvertrag nach Absatz 1 nicht spätestens am 1. August 1969 in Kraft getreten, so tritt er zu diesem Zeitpunkt unter den Ländern in Kraft, deren Urkunden bereits hinterlegt sind.

(3) Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zum 1. August 1969 bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz noch nicht eingegangen ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

Artikel IV

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbekannte Zeit abgeschlossen.

(2) Ab 1. August 1974 kann jedes Vertragsland den Staatsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz kündigen. Im Falle einer Kündigung bleibt der Staatsvertrag unter den übrigen Vertragsländern in Kraft.

Das „Ordnungsrecht“ in der Kabinetts-Vorlage der hessischen Landesregierung zum „Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen“ (mit Begründung)

§ 52

Studentisches Ordnungsrecht

- (1) Gegen einen Studenten, der die Ordnung der Universität und ihrer Veranstaltungen stört, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere wenn er
1. die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder die Tätigkeit der Organe der Hochschule stört oder behindert oder in anderer Weise die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule beeinträchtigt;
 2. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringt oder sich nach Aufforderung des Berechtigten nicht daraus entfernt;
 3. Gebäude oder Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstört oder beschädigt;
 4. eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die gegen Angehörige der Hochschule oder gegen zur Sicherung der Hochschule eingesetzte Personen in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten gerichtet ist;
 5. andere öffentlich dazu auffordert, eine der vorbezeichneten Handlungen zu begehen.

(2) Dies gilt auch, wenn der Student eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen an einer Hochschule in einem Land der Bundesrepublik begeht, der er nicht angehört, sowie bei Verstößen gegen die Verpflichtung nach § 55 Absatz 3 und gegen die Benutzungsordnungen des Studentenwerks.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. mündliche Verwarnung;
2. schriftlicher Verweis; daneben kann eine Maßnahme nach Nr. 3 bis 6 für den Fall eines erneuten Verstoßes angedroht werden;
3. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen und der Benutzung von Einrichtungen der Universität bis zu sechs Monaten, wenn sich der Verstoß auf diese bezogen hat;
4. Verweisung von der Universität bis zur Dauer eines Jahres;
5. dauernde Verweisung von der Universität;
6. dauernde Verweisung von allen Universitäten des Landes.

(4) Ordnungsmaßnahmen werden von einem Ordnungsausschuß getroffen. Ihm gehören ein Hochschullehrer mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzender, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student an. Sie werden vom Senat gewählt, der Hochschullehrer und der wissenschaftliche Mitarbeiter für die Dauer von zwei Jahren, der Student für ein Jahr.

(5) Für jedes Mitglied des Ordnungsausschusses wählt der Senat zwei Stellvertreter aus der Gruppe des Mitglieds. Sie treten in der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle des

Mitglieds, das verhindert ist oder die Mitarbeit im Ordnungsausschuß verweigert. Für den Fall, daß auch die Stellvertreter verhindert sind oder die Mitarbeit verweigern, sind weitere Stellvertreter zu wählen; diese brauchen nicht Angehörige der Universität zu sein.

(6) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(7) Das Verfahren wird von einem Beamten des höheren Dienstes der Universitätsverwaltung, der vom Präsidenten bestimmt wird, eingeleitet. Dieser führt die Ermittlungen und erhebt und vertritt die Anschuldigung vor dem Ordnungsausschuß. Er handelt im Auftrag und auf Weisung des Präsidenten.

(8) Die Befugnis des Präsidenten, auf Grund von § 8 Absatz 3 vorläufig die Benutzung von Einrichtungen der Universität zu untersagen, bleibt unberührt. In solchen Fällen ist unverzüglich ein Ordnungsverfahren einzuleiten. Der Ordnungsausschuß entscheidet über den Fortbestand vorläufiger Maßnahmen nach Satz 1.

(9) Der Ordnungsausschuß gibt dem Betroffenen Gelegenheit, sich zu rechtfertigen. Dieser kann sich eines Beistandes bedienen. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung gelten entsprechend. Der Konvent kann nähere Vorschriften über das Ordnungsverfahren erlassen.

(10) Die Angehörigen der Universität sind verpflichtet, Ladungen in Ordnungsverfahren Folge zu leisten.

(11) Das Vorverfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt bei Anfechtungsklagen gegen Ordnungsmaßnahmen.

Begründung zu § 52

Um einen geordneten Lehr- und Forschungsbetrieb zu sichern, ist ein wirksames studentisches Ordnungsrecht notwendig. Wenn das Universitätsgesetz lediglich eine Bestimmung über das studentische Ordnungsrecht und nicht über ein Ordnungsrecht für alle Universitätsangehörigen trifft, ist dies dadurch bedingt, daß die Mitglieder des Lehrkörpers und die sonstigen Angehörigen der Universität durch ihre Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst bereits disziplinarrechtlichen Bestimmungen unterstehen.

Absatz 1 stellt klar, daß das studentische Ordnungsrecht nur die Ordnung der Universität und ihrer Veranstaltungen zu sichern hat, nicht aber das Verhalten von Studenten außerhalb der Universität.

Die in Absatz 3 vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen entsprechen den Bestrebungen der Länder zur Vereinheitlichung des Ordnungsrechts.

Ordnungsmaßnahmen, die für den

weiteren Lebensweg des Betroffenen sehr einschneidende Folgen haben können, haben ein rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren zur unbedingten Voraussetzung. Unter den besonderen Gegebenheiten des Hochschullebens gehört zu diesen Voraussetzungen, daß Ordnungsmaßnahmen von einem Ausschuß beschlossen werden, in dem die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studenten vertreten sind. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sein (Abs. 6).

Nicht der Ordnungsausschuß soll die Ermittlungen führen, sondern ein Beamter der Universitätsverwaltung, der vom Präsidenten bestimmt wird, eingeleitet. Die Mitglieder des Ordnungsausschusses vertritt (Abs. 7). Der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör ist unabdingbar (Abs. 9).

Das Gesetz muß zugleich sicherstellen, daß der Ordnungsausschuß tätig und nicht durch organisatorische Unzulänglichkeiten (Ausfall von Wahlen) oder Verweigerung der Mitwirkung („Justizverweigerung“) unfähig wird. Insofern sieht Absatz 5 die Wahl von Ersatzmitgliedern für den Ordnungsausschuß vor.

Der Regelung in Absatz 8 liegen rechtsstaatliche Erwägungen zugrunde. Der Präsident als Inhaber des Hausrechts muß die Möglichkeit haben, gegen Störungen des Lehr- und Forschungsbetriebes schnell und wirksam zu reagieren. Ein vom Präsidenten erlassenes Hausverbot kann aber — da es den Betroffenen u. U. von der Fortsetzung seines Studiums ausschließt — nur als vorläufige Maßnahme gelten. Verstöße, die ein Hausverbot rechtfertigen, begründen stets Ordnungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1. Deshalb soll nach Absatz 8 Satz 2 in diesen Fällen unverzüglich ein Ordnungsverfahren eingeleitet werden, in dem auch über den Fortbestand des zunächst vom Präsidenten ausgesprochenen Hausverbots zu befinden ist.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird zu prüfen sein, ob sich auf Grund von Vereinbarungen der Länder über ein einheitliches Ordnungsrecht Änderungen ergeben.

uni-report

im Universitätsverlag Frankfurt/M.
Herausgeber: Presse- und Informationsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

Redaktion: Klaus Viedebant.
Erscheinungsweise: Unregelmäßig während der Semestermonate, mindestens jedoch dreimal im Semester.
Auflage: 11 000 Exemplare.

Redaktionsanschrift: Universität Frankfurt,
6 Frankfurt am Main, Mertonstraße 17,
Telefon 798/25 81 und 798/24 72.

Anzeigen: Friedrich Schott.
Druck: Frankfurter Societäts-Druckerei
GmbH.

Bezeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber dar.

Aus dem Senatsprotokoll

Sitzung vom 14. Mai 1969

Schlichtungskommission des Senats

Der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät berichtete über die Zusammensetzung, Aufgabe und bisherige Arbeit der bei seiner Fakultät bereits bestehenden Schlichtungskommission. Er sagte zu, den Dekanen der anderen Fakultäten Satzungskopien dieser Kommission zukommen zu lassen. Der Senat empfahl, solche Schlichtungskommissionen bei allen Fakultäten zu bilden. Darüber, ob es sinnvoll ist, auf Universitätsebene eine Schlichtungskommission zu bilden, deren Aufgabe es wäre, von den Fakultäten nicht zu lösende Konfliktsfälle zu schlichten, bestand im Senat keine Einigkeit. Der Rektor legte dar, daß er grundsätzlich jede Möglichkeit der Schlichtung begrüße, wies aber darauf hin, daß sich der Senat, sofern er als oberstes Schlichtungsorgan tätig werden würde, eventuell ihm nicht zustehende Kompetenzen anmaßen könnte. Wegen dieser Bedenken wurde zunächst eine kleine Kommission, bestehend aus Prof. Berckheimer, Dr. Simon, Universitätsrat Riehn, Assessor Beye (Federführung Dr. Simon), gebildet, ein Vertreter der Studentenschaft soll

dazu auch gehören werden. Die Kommission wird einen von Dr. Simon vorgelegten Entwurf daraufhin überprüfen, welche Kompetenzen auf Universitätsebene einer solchen Schlichtungskommission eingeräumt werden könnten. Das Ergebnis dieser Beratungen wird dem Senat wieder vorgelegt werden.

Die Situation der Wissenschaftlichen Hilfskräfte

Ein von Dr. Becker (Rat der Nichthabilitierten) gestellter Antrag, eine an den Hessischen Landtag gerichtete Resolution der Wissenschaftlichen Hilfskräfte uneingeschränkt zu befürworten, wurde nach eingehender Diskussion abgelehnt. Der Senat ermächtigte aber den Rektor, zusammen mit der Senatskommission für Angelegenheiten der Wissenschaftlichen Hilfskräfte eine dringliche Anfrage an den Kultusminister zu richten, weshalb trotz früherer Eingaben des Rektors, des Kurators und verschiedener Institutedirektoren die Situation der Wissenschaftlichen Hilfskräfte nicht entscheidend verbessert worden sei.

Studienausweise

Dipl.-Phys. Bimberg hatte in der

Senatssitzung vom 16. 4. 1969 den Vorwurf erhoben, es sei bisher nichts geschehen, um in den Studienausweisen die Fachschaftszugehörigkeit kenntlich zu machen. Herr Reichardt, der Leiter des Universitäts-Sekretariates, legte dar, warum trotz einer entsprechenden Zusage des Rektors noch nichts geschehen sei. Er erklärte, daß die Einführung von Studienausweisen schon für das SS 1969 wegen der damit verbundenen technischen Schwierigkeiten nicht mehr möglich war. Der Senat kam in der sich anschließenden Diskussion zu dem Ergebnis, daß es vor allem Aufgabe der Fachschaften sei, entsprechende Vorstellungen zu der Frage zu entwickeln, wie die Legitimation ihrer Vertreter und Beschlüsse überprüft werden können. Die Fachschaften der Nat. und Phil. Fakultät, bei denen die Einführung von Studienausweisen besondere Schwierigkeiten bereitet, sollen deshalb aufgefordert werden, dem Senat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Die Senatsprotokolle sind im Wortlaut am Haupteingang der Universität und im Informationszentrum bei der Pressestelle einzusehen.

Mitteilung des Personalrates

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Gesetz über die Amtszeit der Personalvertretungen

Vom 13. Dezember 1968

Paragraph 1

Die Amtszeit der im Geltungsbereich des Hessischen Personalvertretungsgesetzes bestehenden Personalvertretungen einschließlich der geschäftsführenden Personalvertretungen bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt endet mit Ablauf des 30. April 1970. Das gleiche gilt für die Amtszeit der Personalvertretungen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und vor Ablauf des 30. April 1970 gebildet werden.

Paragraph 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

ALLES FÜR ALLE REISEN

Ihr Reisebüro in
Frankfurt
Kaiserstraße 14
Telefon 20576

**HAPAG
LLOYD**

REISEBÜRO

Neue Senatsmitglieder

Als Nachfolger für Professor Otto Hövels wählte die Medizinische Fakultät Professor Hubert Harbauer als Wahlsekenator in den Akademischen Senat.

Der Rat der Nichthabilitierten wählte folgende Senatsvertreter: Dipl. Physiker Dr. Egon Becker (Ratsvorsitzender), Assessor Friedrich Beye, Dipl.-Volkswirt Norbert Harting, Dipl.-Volkswirtin Carola Hotz.

Freunde und Förderer:

Mitteilung an die Mitglieder

Im Interesse der Minderung unserer Verwaltungskosten hat die Universitäts-Vereinigung — gleicherweise wie die Mehrzahl anderer Universitäts-Vereinigungen — davon Abstand genommen, die ansonsten üblichen Rechnungen für die nach unserer Satzung bis zum 31. März d. J. erbetenen Vereinsbeiträge zu versenden.

Es besteht Anlaß zu der Bitte an unsere Mitglieder, Freunde und Förderer, uns in unseren Bemühungen um Kosteneinsparungen zu unterstützen und die fälligen Beiträge sowie die uns zugedachten Spenden freundlichst auf unser Postscheckkonto FFM 555 00 oder auf unser Konto bei der Frankfurter Bank Nr. 693—2 zu überweisen.

Bei den erheblichen Aufwendungen, die die Universitäts-Vereinigung derzeit im Hinblick auf die Notwendigkeit der Unterstützung unserer Universität zu leisten sich verpflichtet fühlt, wären wir unseren Mitgliedern, Freunden und Förderern zu Dank verbunden, wenn sie diese unsre dringliche Bitte freundlichst beachten würden.

Mit verbindlicher Begrüßung
Der Geschäftsführer